

SO_GERICHTE SGSTA.2017.3 vom 5. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.3

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.3 du 5 décembre 2016

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.3 del 5 dicembre 2016

Regeste

Steuerberechnung, kleine Arbeitsentgelte, Steuerumgehung, § 47bis StG, Art. 37a Abs. 1 DBGDas vereinfachte Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist primär für Arbeitnehmer in Privathaushalten gedacht. Bei Verwaltungsratshonoraren und Geschäftsführereinkünften ist eine Steuerumgehung zu prüfen. Fall einer Steuerpflichtigen, die in einer Holdinggesellschaft keine Tätigkeit ausübt. Aufgrund der Verflechtung der Beteiligten ist eine Gesamtsicht notwendig. Steuerersparnis von ca. 46 %. Steuerumgehung hier bejaht.

Erwägungen

E. 8

E. 7). Zudem hat die Vorinstanz dargelegt, dass das gewählte Vorgehen zu einer erheblichen Steuereinsparung (rund CHF 2'415) führen würde, wenn es hingenommen würde. Die Voraussetzungen einer Steuerumgehung sind mithin erfüllt. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht gegeben. Daran vermag auch der Einwand der Rekurrentin nichts zu ändern, diverse Behörden würden dieses Verfahren bei Verwaltungsratshonoraren anerkennen. Die Rekurrentin ist indes unbestrittenermassen gar nicht Verwaltungsrätin. Im Übrigen werden, wie gesehen, Verwaltungsratshonorare vom Sinn und Zweck des BGSA nicht erfasst. Auch nach dem von der Rekurrentin zitierten Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 7. Januar 2015 (E. 2.3.7) ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Steuerumgehung vorliegt oder nicht. Etwas anderes ergibt sich an sich auch nicht aus dem von der Rekurrentin angeführten Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 27. März 2013 (publ. in StE 2013 B 22.1 Nr. 7). Soweit die Rekurrentin im Übrigen auf die aktuelle Revision des BGSA eingeht, ergibt sich aus den Materialien, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei Verwaltungsratshonoraren zukünftig nicht zur Anwendung kommen soll (vgl. BBl 2016 157, 163). Der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Lohn wurde nach dem Gesagten zu Recht im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert. Somit sind Rekurs und Beschwerde abzuweisen. 4. Da die Rekurrentin nach dem Gesagten unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Kosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'220 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 220). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.